

Bekanntmachung

des Landkreises Diepholz vom 18.02.2025

Aktenzeichen 66.85 12

Der Landkreis Diepholz, Fachdienst Umwelt und Straße, Niedersachsenstraße 2, 49356 Diepholz, plant den Neubau eines Radweges im Zuge der Kreisstraße 14 (K 14) zwischen der Bundesstraße 2014 (B214) und der Einmündung „Günne“ in Maasen der Samtgemeinde Siedenburg im Landkreis Diepholz.

Die Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 2 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) in Verbindung mit § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Die wesentlichen Gründe hierfür sind, dass sich das Vorhaben nur im näheren Umfeld der vorhandenen Kreisstraße auswirkt und die durch das Vorhaben betroffenen Flächen bereits insbesondere durch die K 14 und landwirtschaftliche Nutzung vorbeeinträchtigt sind. Zudem sind Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen vor und während der Bauausführung vorgesehen sind. Es erfolgen Bauzeitenregelungen und Gehölzkontrollen.

Der Radweg ist auf einer Länge von ca. 540 Metern und in einer Regelbreite von 2,50 Metern entlang der Ostseite der K 14 geplant und führt insoweit zu einer Flächeninanspruchnahme und -versiegelung. Betroffen sind dabei Böden allgemeiner und geringer Bedeutung. Durch den Radweg werden verschiedene Biotoptypen mit hinsichtlich der Wertigkeit geringer Bedeutung bis zu allgemeiner Bedeutung, darunter straßenbegleitende Gehölzreihen, Laubforst aus einheimischen Arten sowie halbruderale Gras- und Staudenflur und mittlerer Standorte, überplant. Die Rodung von insgesamt 40 Gehölzen wird erforderlich. Die Maßnahme führt zu Eingriffen in potentielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten für diverse Vogelarten sowie Quartieren von Fledermausarten. Die betroffenen Flächen grenzen direkt an die vorhandene Kreisstraße an und werden bisher als Straßenseitenraum bzw. landwirtschaftlich genutzt. Angesichts der Nähe zum Straßenverkehr und der vorhandenen Nutzung ist von einer ungünstigen Habitatsignung auszugehen. Streng geschützte Pflanzenarten sind nicht vorhanden. Schutzgebiete, Naturdenkmäler oder geschützte Landschaftsbestandteile sind nicht betroffen. Auswirkungen auf das Landschaftsbild oder klimatische Funktionen sind nicht zu erwarten. Aus wasserrechtlicher Sicht sind erhebliche Beeinträchtigungen nicht zu erwarten.

Die negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter weisen kein hohes Ausmaß und keine besondere Schwere aus. Sie sind teilweise auf die Bauzeit begrenzt und wiederherstellbar bzw. werden sie durch entsprechende Maßnahmen vermindert. Die Maßnahme ist begrenzt auf einen Streifen entlang der K 14. Die betroffenen Flächen sind durch den seinerzeitigen Straßenbau und den herrschenden Straßenverkehr wie auch durch die landwirtschaftliche Nutzung vorbelastet.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 UVP nicht selbstständig anfechtbar ist.

Landkreis Diepholz
Der Landrat
Im Auftrag
Brüggemann